
**Verordnung
über Art und den Umfang der Straßenreinigung
in der Gemeinde Hude (Oldb)**

Aufgrund der §§ 1 und 33 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Nds. Gemeindeordnung vom 04.03.1955 (Nds. GVBL S. 55) in der jeweils geltenden Fassung und § 52 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBL S. 359) zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes zur Bereinigung des Nds. Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts vom 05.12.1983 (Nds. GVBL S. 281), hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 17. März 1988 für das Gebiet der Gemeinde Hude (Oldb) folgende Verordnung erlassen:

(Fassung mit Änderung vom 19.06.1996)

**§ 1
Art der Reinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 Nds. Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

**§ 2
Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung**

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschl. der Fahrbahnen, Gehwege einschl. gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn- Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).
- (2) Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Soweit der Gemeinde Hude (Oldb) die Straßenreinigung für Fahrbahnen einschl. Gossen und Parkspuren obliegt, führt sie diese für die im Straßenverzeichnis unter I aufgeführten Straßen, Wege und Plätze 14-tägig durch. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.

-
- (4) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 oder 2 der Straßenreinigungssatzung vom 17. März 1988 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in "§ 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung mindestens einmal wöchentlich, und zwar an jedem vorletzten oder letzten Werktag vor Sonn- und Feiertagen vor Eintritt der Dunkelheit, spätestens aber bis 19.00 Uhr durchzuführen.
- (5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
- soweit die Gemeinde Hude (Oldb) die Fahrbahnen einschl. Gossen und Parkspuren reinigt, auf die Geh- und Radwege einschl. der Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen. Sofern Geh- und Radwege nicht durch bauliche Maßnahmen von der Fahrbahn getrennt sind (verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerzonen), sind die äußersten Ränder der Straße in dem Umfange zu reinigen, wie eine Reinigung durch den Kehrwagen nicht erfolgen kann. Das Gleiche gilt in den vom Kehrwagen nicht zu erreichenden Zonen im Bereich von Hindernissen.
 - in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschl. Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschl. der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für die Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§ 3 **Winterdienst**

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschl. gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mind. in einer Breite von 1,00 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mind. 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. In Fußgängerzonen bzw. verkehrsberuhigten Bereichen ist - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mind. 1,00 m zu räumen. Soweit Fahrbahn und Gehweg in verkehrsberuhigten Bereichen zumindest optisch voneinander abgegrenzt sind, ist der Winterdienst gemäß Satz 1 vorzunehmen. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, daß ein sicherer Weg vorhanden ist,
- zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs;

-
- aa) die Gehwege einschl. gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mind. in einer Breite von 1,00 m;
 - bb) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mind. 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
 - cc) in Fußgängerzonen *) - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mind. 1,00 m;
 - dd) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 - ee) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßen, Einmündungen und Kreuzungen;
 - b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- *) Bei verkehrsberuhigten Bereichen gilt die Regelung unter aa), soweit hier Fahrbahn und Gehweg zumindest optisch voneinander abgegrenzt sind; ist dies nicht der Fall, gilt die Regelung unter bb).
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
 - (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (5) ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
 - (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur,
 - a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschl. gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschl. gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 3 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 37 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.07.1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Hude (Oldb) vom 29.01.1976 in ihrer Fassung vom 05.09.1991 außer Kraft.

*(Veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 30,
vom 26.07.1996, Seite 1059)*